

Allgemeine Leistungs-, Lieferung- und Zahlungsbedingungen der Firma G & A Laser-Messtechnik GmbH, 57234 Wilnsdorf

I. Allgemeines

1. Abweichungen von den nachstehenden Leistungs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen grundsätzlich unserer ausdrücklichen und schriftlichen Anerkennung. Entsprechendes gilt auch für den Fall entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Bestellers.
2. Aufträge und Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Auftragserteilung oder Lieferung nachkommen. Mündliche Nebenabreden sind uns gegenüber grundsätzlich unwirksam, außer wir bestätigen sie schriftlich.
3. Die von uns mit der Ausführung und sonstigen Vertragserfüllung beauftragten Personen sind nicht ermächtigt, für uns verbindliche Vereinbarungen mit den Auftraggebern oder Bestellern zu treffen. Ihnen obliegt nur die technische Vertragserfüllung. Auftragserteilung, Vergütung, Rügen und Gewährleistungsansprüche, Leistungs- und Lieferungsfristen, Bestätigungen und Anerkenntnisse im Sinne der vorstehenden Ziffer 1+2 sowie sämtliche materiellen Vertragsmodalitäten können nur mit unserem Büro in 57234 Wilnsdorf, Jung-Stilling-Str. 21, Tel: 02737 / 220 abgesprochen und vereinbart werden bzw. sind erst nach schriftlicher Bestätigung des Büros für uns verbindlich. Die von uns mit der technischen Abwicklung der Aufträge und Bestellungen beauftragten Personen sind nicht geldempfangsbevollmächtigt. Rechnungsstellung und Rechnungseinzug erfolgt ausschließlich durch unser Büro.

II. Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Im Zweifelsfalle ist allein maßgebend die schriftliche Auftragsbestätigung unseres Büros, sofern dieser nicht rechtzeitig gemäß nach stehender Ziffer 2 widersprochen wurde.
2. Weicht die Auftragsbestätigung des Büros in wesentlichen Punkten von der Auftragserteilung oder Bestellung des Kunden ab, insbesondere hinsichtlich Ausführungsterminen, Preisen oder sonstigen Vergütungen, so hat der Kunde spätestens drei Tage vor dem in der Auftragsbestätigung genannten Ausführungstermin, längstens jedoch acht Tage nach Erhalt der Auftragsbestätigung dieser schriftlich gegenüber unserem Büro zu widersprechen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zugang des Widerspruchschreibens. Bei nicht rechtzeitigem Widerspruch gegen eine vom Auftrag des Kunden abweichende Auftragsbestätigung, gilt der Auftrag als zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen zustande gekommen.

III. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausmessung und Einstellung der Werkzeugmaschinen hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass sich die auftragsgegenständlichen Werkzeugmaschinen in betriebsbereitem und für den für die Einstellung und Ausmessung erforderlichen Zustand befinden. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass:
 - 1.1 Die Auftragnehmerin rechtzeitig, d.h. bei Auftragserteilung spätestens jedoch drei Tage vor Auftragsausführung, eine genaue Fehlerbeschreibung und Beschreibung der gewünschten Leistung der Maschine nach erfolgreicher Ausmessung und Einstellung übermittelt wird;
 - 1.2 dem von der Auftragnehmerin entsandten Techniker eine Betriebsanleitung zur Verfügung gestellt wird;

- 1.3 der üblicherweise für die Maschine zuständige Maschinenbediener oder Monteur anwesend ist und auf Anforderung des Technikers der Auftragnehmerin die Maschine bedient;
 - 1.4 am Ausführungsort für die Aufbewahrung der Apparaturen trockene und verschliessbare Räume und für die von der Auftragnehmerin entsandten Techniker angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen gestellt werden; im Übrigen hat der Besteller zum Schutze des Besitzes des Auftragnehmers und der von ihm entsandten Personen die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
2. Die einzustellenden und auszumessenden Maschinen sind regelmäßig durch die vom Auftraggeber gestellten Maschinenbediener oder Monteure, unter Berücksichtigung der Anweisungen der von der Auftragnehmerin entsandten Personen zu bedienen. Versäumt der Auftraggeber die Bereitstellung eines Maschinenbedieners oder Monteurs, der die Anlage kennt und zu deren Bedienung in der Lage ist, so haftet die Auftragnehmerin nicht für die durch Falschbedienung der von ihr entsandten Personen entstandenen Beschädigungen der Anlage und Folgeschäden. Bedienen die von der Auftragnehmerin entsandten Personen die einzustellende und auszumessende Maschine trotz Anwesenheit eines geeigneten Maschinenbedieners oder Monteurs ohne ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers selbst, so haftet die Auftragnehmerin in diesem Fall nur im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme für Sachschäden höchstens € 150.000 für Personenschäden höchstens € 500.000).
- Hat der Auftraggeber bei Ausführungsbeginn nicht dafür Sorge getragen, dass sich die auszumessende und/oder einzustellende Maschine in geübtem Zustand befindet, so wird sie von der Auftragnehmerin bzw. den von ihr entsandten Personen gereinigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Leistung der Auftragnehmerin zum bei der Auftragserteilung vereinbarten Stundensatz zu vergüten.

IV. Ausführungstermine

1. Terminzusagen der Auftragnehmerin erfolgen ohne Gewähr.
2. Kann bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse wie Streik, Krankheit des zuständigen Mitarbeiters etc. ein Ausführungstermin nicht eingehalten werden, so wird der Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden des unvorhergesehenen Ereignisses unterrichtet und innerhalb angemessener Frist ein neuer Ausführungstermin vereinbart.
3. Ist die Ausführung der vertragsgemäßen Leistung zum festgesetzten Ausführungstermin aus Gründen unmöglich, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat er den Auftragnehmer hiervon rechtzeitig schriftlich zu unterrichten und mit diesem einen neuen Ausführungstermin zu vereinbaren. Erfolgt die Unterrichtung der Auftragnehmerin nicht so rechtzeitig, dass diese die von ihr zum Zwecke der Auftragserfüllung entsandten Personen noch zurückgerufen werden und anderweitig eingesetzt werden können, so ist der Auftraggeber zum Ersatz der durch die vergebliche Anreise entstandenen Kosten, berechnet nach Maßgabe untenstehender Ziffer V, verpflichtet. Wird ein vereinbarter Ausführungstermin von einer der Vertragsparteien zum zweiten Mal abgesagt, so ist der andere Vertragspartner binnen einer Woche nach fruchtlosem Ablauf des Ausführungstermins berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Maßgebend für die Einhaltung der Rücktrittsfrist ist der Poststempel der Rücktrittsmitteilung. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wird ausgeschlossen. Hiervon ausgeschlossen bleibt jedoch die vorstehende Regelung unter Ziffer 3.

V. Leistungsvergütung

1. Die Leistungen werden nach Zeit und Aufwand berechnet. Die Kosten umfassen Arbeits- und Fahrzeit sowie deren tarifmäßige Zuschläge, Reisekosten (Auslösung), Übernachtungs- und Fahrtkosten, Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Mess- und Prüfgeräten sowie den Verbrauch von Bauteilen und Materialien.
2. Für die Berechnung von Reisekosten und Fahrzeit legt die Auftragnehmerin regelmäßig den kürzesten Weg der beauftragten Person zu zugrunde, es sei denn, dass mit der Auftragnehmerin ein Pauschalpreis vereinbart ist.
3. Wartezeiten, Verzögerungen und zusätzliche Anfahrten, deren Ursachen nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers und werden nach Zeit und Aufwand vergütet.
4. Der der Vergütung zugrunde zu legende Leistungsumfang und Zeitaufwand wird von der Auftragnehmerin bzw. der von Ihr mit der Auftragsausführung beauftragten Person auf deren Nachweis (Stundennachweiszettel) im Beisein des Auftraggebers erfasst und ist vom Auftraggeber gegenzuzeichnen.

VI. Rügepflicht und Gewährleistung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, binnen 24 Stunden nach Beendigung der Auftragsausführung durch die Auftragnehmerin die ausgemessene und/oder neu eingestellte Werkzeugmaschine in geeigneter Weise zu kontrollieren (z.B. durch Fertigung eines Werkstücks). Offenbart sich bei dieser Kontrollprüfung ein zu Lasten der Auftragnehmerin gehender Ausführungsfehler, so ist der Auftraggeber verpflichtet, binnen weiterer drei Tage nach Durchführung der Kontrollprüfung schriftlich gegenüber der Auftragnehmerin Mängelrüge zu erheben. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Rüge ist der Poststempel.
2. Eine gerechtfertigte Mängelrüge berechtigt den Auftraggeber, die kostenlose Nachbesserung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Mängelrüge bei der Auftragnehmerin von dieser zu verlangen. Sollte sich anlässlich des Nachbesserungstermines herausstellen, dass grundlose Mängelrüge erhoben wurde und die Erstausführung mangelfrei war, so gehen die Kosten des Nachbesserungstermines, berechnet nach den Bestimmungen unter Ziffer V, zu Lasten des Auftraggebers.
3. Nach zweimaligem erfolglosem Ausmess- und/oder Einstellversuch der Auftragnehmerin haben beide Seiten das Recht, den abgeschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen nach Durchführung schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu kündigen. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Poststempel. Der Auftragnehmerin sind die bis zur Kündigung entstandenen Kosten und Auslagen gemäß den Bestimmungen in Ziffer V zu ersetzen, es sei denn, dass der Auftraggeber im Einzelfall nachweist, dass die Erfolglosigkeit der Tätigkeit der Auftragnehmerin alleine von dieser bzw. den von ihr entsandten Personen zu vertreten ist. Über das Nachbesserungs- und Kündigungsrecht hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Ansprüche auf Minderung und Schadenersatz, sind – soweit gesetzlich zulässig- ausgeschlossen. Im Übrigen ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz gleich aus welchem Rechtsgrund, - soweit gesetzlich zulässig - begrenzt auf den Rechnungswert der von uns erbrachten Leistungen. Die Regelung unter Ziffer III, 2 bleibt hiervon unberührt.
Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritte unsachgemäß vorgenommene Änderungen, Instandsetzungsarbeiten und Bedienungsfehler an der vertragsgegenständlichen Werkzeugmaschine wird die Haftung für die daraus entstandenen Folgen aufgehoben. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber entgegen den Bedenken der Auftragnehmerin oder der von ihr entsandten Personen unsachgemäße Maschinenbedienungs-handlungen und Einstell-daten verlangt.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungseingang zu begleichen.
2. Unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte für die Zeit der Zahlungszielüberschreitung werden, vom fünfzehnten Tag nach Rechnungseingang beim Auftraggeber an, Zinsen und Kosten in der für Geldkredite bei Privatbanken üblichen Höhe berechnet, ohne dass es einer förmlichen Mahnung bedarf.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Auftraggebers, und zwar auch solche aus früheren Aufträgen, wird ausgeschlossen.

VIII. Geltendes Recht und Gerichtsstand

1. Verhandlungssprache ist deutsch. Für die vertraglichen Beziehungen und die Auslegung des Wortlauts dieser Bedingung gilt deutsches Recht.
2. Irgendwelche Streitigkeiten, die sich zwischen den Vertragspartnern ergeben könnten, werden nach deutschem Recht beurteilt.
3. Soweit gesetzlich zulässig, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis einschließlich etwaiger Wechselklagen 57074 Siegen vereinbart.
4. Für Verträge mit Nichtkaufleuten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Falls eine der vorstehenden Bestimmungen der Rechtswirksamkeit entbehrt, so soll dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr durch eine andere ersetzt werden, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen wirtschaftlichen Zweck am ehesten entspricht.